

Mitgliederversammlung von „Kitodo. Key to digital objects“ e.V.

1. Juni 2017, 9 – 12 Uhr

Anlage 1 zu TOP 8

Antrag des Vorstands auf Änderung der Vereinssatzung

Vereinsatzung „Kitodo. Key to digital objects“	Vereinsatzung „Kitodo. Key to digital objects“
Bisher: Satzung vom 13. Mai 2016	Neu: Satzung vom 1. Juni 2016
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	§ 2 Zweck, <u>Aufgaben</u>, Gemeinnützigkeit
§ 3 Gründungsmitglieder, Mitgliedschaft	§ 3 Mitgliedschaft
(1) Gründungsmitglieder sind die Staatsbibliothek zu Berlin — Preußischer Kulturbesitz, die Sächsische Landesbibliothek — Staats- und Universitätsbibliothek Dresden, die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, die Württembergische Landesbibliothek Stuttgart, Oberösterreichische Landesbibliothek Linz, Universitätsbibliothek der Humboldt Universität zu Berlin, Georg-Eckert-Institut für internationale Schulbuchforschung, Braunschweig, Universitätsbibliothek Freiberg, Universitätsbibliothek Kiel sowie die Firmen intranda GmbH, Göttingen, Zeuschel GmbH, Tübingen und Image Access GmbH, Wuppertal.	
(2) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die geschäftsfähig sind und sich zu den Prinzipien einer kooperativen und quelloffenen Softwareentwicklung ausdrücklich und nachweislich bekennen.	(1) Mitglieder des Vereins können juristische und natürliche Personen werden, die geschäftsfähig sind und sich zu den Prinzipien einer kooperativen und quelloffenen Softwareentwicklung ausdrücklich und nachweislich bekennen.
(3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand (s. § 7) zu richten ist.	(2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand (s. § 7) zu richten ist.
(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der Antragsteller erhält das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.	(3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung der Aufnahme sind dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der Antragsteller erhält das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig.
(5) Die Mitgliedschaft schließt unter anderem die Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Entwicklungsplattform und ein allgemein akzeptiertes Release Management ein. Im Sinne des Vereinszwecks soll jede durch ein Mitglied getätigte oder beauftragte Entwicklung der Software Kitodo der Allgemeinheit frei zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung dieses Ziels verpflichten alle Vereinsmitglieder sich und von	(4) Die Mitgliedschaft schließt unter anderem die Zusammenarbeit auf einer gemeinsamen Entwicklungsplattform und ein allgemein akzeptiertes Release Management ein. Im Sinne des Vereinszwecks soll jede durch ein Mitglied getätigte oder beauftragte Entwicklung der Software Kitodo der Allgemeinheit frei zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung dieses Ziels verpflichten alle Vereinsmitglieder sich und von ihnen

<p>ihnen beauftragte Dienstleister zur Einhaltung folgender Regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Programmierung folgt dem von der Mehrheit der Mitglieder oder von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leitfa- den für die kooperative Software-Entwick- lung (Kitodo Coding Guidelines) in der je- weils gültigen Fassung. ▪ Der entwickelte Quellcode wird in der Regel spätestens drei Monate nach Fertigstellung dem Release Manager vollständig zur Verfü- gung gestellt. ▪ Der Quellcode wird unter GNU Public Li- cense 2 oder eine vergleichbare, einschlä- gige Open-Source-Lizenz gestellt. ▪ Der Release Manager wird bei der Über- nahme des Quellcodes in den Hauptentwick- lungszweig aktiv unterstützt. 	<p>beauftragte Dienstleister zur Einhaltung folgender Re- geln:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Programmierung folgt dem von der Mehrheit der Mitglieder oder von der Mit- gliederversammlung beschlossenen Leitfa- den für die kooperative Software-Entwick- lung (Kitodo Coding Guidelines) in der je- weils gültigen Fassung. ▪ Der entwickelte Quellcode wird in der Regel spätestens drei Monate nach Fertigstellung dem Release Manager vollständig zur Verfü- gung gestellt. ▪ Der Quellcode wird unter GNU Public License 3 oder eine vergleichbare, einschlägige Open-Source-Lizenz gestellt. ▪ Der Release Manager wird bei der Über- nahme des Quellcodes in den Hauptentwick- lungszweig aktiv unterstützt.
<p>(6) Der Vorstand kann juristische und natürliche Perso- nen als förderndes Mitglied aufnehmen, sofern die Personen einen schriftlichen Antrag stellen, geschäfts- fähig sind und sich zu den Prinzipien einer kooperati- ven und quelloffenen Softwareentwicklung ausdrück- lich und nachweislich bekennen. Fördernde Mitglieder entrichten keinen regelmäßigen Jahresbeitrag und be- sitzen kein Wahlrecht. Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 4.</p>	<p>(5) Der Vorstand kann juristische und natürliche Perso- nen als förderndes Mitglied aufnehmen, sofern die Personen einen schriftlichen Antrag stellen, geschäfts- fähig sind und sich zu den Prinzipien einer kooperati- ven und quelloffenen Softwareentwicklung ausdrück- lich und nachweislich bekennen. Fördernde Mitglieder entrichten keinen regelmäßigen Jahresbeitrag und be- sitzen kein Wahlrecht. Hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 4.</p>
<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p>	<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p>
<p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Aus- tritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei ju- ristischen Personen oder Auflösung des Vereins.</p>	<p>(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Aus- tritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei ju- ristischen und persönlichen Personen oder Auflösung des Vereins.</p>
<p>§ 7 Vorstand</p>	<p>§ 7 Vorstand</p>
<p>(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung und Einberufung der Mitglie- derversammlung sowie Aufstellung der Tages- ordnung; b) Ausführung von Beschlüssen der Mitglieder- versammlung und strategische Steuerung; c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchfüh- rung, Erstellung des Jahresberichts; d) Bewirtschaftung der vereinseigenen Mittel; e) Führung der Geschäftsstelle sowie des Re- lease Managements. 	<p>(3) Der Vorstand ist verantwortlich für die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung und Einberufung der Mitglie- derversammlung sowie Aufstellung der Tages- ordnung; b) Ausführung von Beschlüssen der Mitglieder- versammlung und strategische Steuerung; c) Vorbereitung des Wirtschaftsplans, Buchfüh- rung, Erstellung des Jahresberichts; d) Bewirtschaftung der vereinseigenen Mittel; e) Führung der Geschäftsstelle sowie des Re- lease Managements; f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 3.
<p>§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands</p>	<p>§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands</p>
<p>(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversamm- lung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich.</p>	<p>(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversamm- lung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der</p>

	Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. <u>Das Wahlverfahren bestimmt der Wahlleiter.</u>
	<u>(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.</u>
§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands	§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands
	<u>(1) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden.</u>
(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	<u>(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</u>
(2) Auf Initiative eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren oder im E-Mail-Umlaufverfahren beschließen, sofern innerhalb einer vereinbarten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.	<u>(3) Auf Initiative eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren oder im E-Mail-Umlaufverfahren beschließen, sofern innerhalb einer vereinbarten Frist mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</u>
§ 11 Mitgliederversammlung	§ 11 Mitgliederversammlung
(1) In der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter vertreten. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Sofern die anwesenden Mitglieder dem zustimmen, ist die Teilnahme von Gästen in der Mitgliederversammlung möglich.	(1) In der Mitgliederversammlung werden die <u>Mitgliedsinstitutionen</u> durch bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter vertreten. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. <u>Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist durch formlose schriftliche Bevollmächtigung möglich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand anzuzeigen.</u>
	<u>(2) Sofern die anwesenden Mitglieder dem zustimmen, ist die Teilnahme von Gästen in der Mitgliederversammlung möglich.</u>
(2) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Wahl zweier Kassenprüfer oder eines externen Wirtschaftsprüfers, Aussprache zum Jahresbericht des Vorstands; b) Überwachung der Einhaltung der in § 2 genannten Vereinsaufgaben; c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlussfassung über die Beitragsordnung; d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung des Vorstands; e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinsnamens und über die Auflösung des Vereins; 	<u>(3) Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Wirtschaftsplans, Wahl zweier Kassenprüfer oder eines externen Wirtschaftsprüfers, Aussprache zum Jahresbericht des Vorstands; b) Überwachung der Einhaltung der in § 2 genannten Vereinsaufgaben; c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschlussfassung über die Beitragsordnung; d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung des Vorstands; e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung oder des Vereinsnamens und über die Auflösung des Vereins; </u>

<p>f) Beschlussfassung über Vereins- oder Geschäftsordnungen soweit nicht an anderer Stelle der Satzung abweichend geregelt;</p> <p>g) Verabschiedung der Kitodo Coding Guidelines, der Regeln für die kooperative Software-Entwicklung;</p> <p>h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.</p>	<p>f) Beschlussfassung über Vereins- oder Geschäftsordnungen soweit nicht an anderer Stelle der Satzung abweichend geregelt;</p> <p>g) Verabschiedung der Kitodo Coding Guidelines, der Regeln für die kooperative Software-Entwicklung;</p> <p>h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.</p>
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.	(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. <u>Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.</u>
(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.	(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der <u>abgegebenen</u> Stimmen der <u>vertretenen</u> Mitglieder. <u>Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der vertretenen Mitglieder notwendig.</u>
(5) Für Wahlen gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Wird die Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, gilt im dritten Wahlgang diejenige oder derjenige als gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	<u>(5) Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.</u>
(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.	<u>(6) Für Wahlen gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Wird die Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, gilt im dritten Wahlgang diejenige oder derjenige als gewählt, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.</u>
	<u>(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.</u>
§ 19 Inkrafttreten	§ 19 Inkrafttreten
Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung vom 28.05.2015 außer Kraft.	Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung der Satzungsänderungen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Satzung vom <u>13.05.2016</u> außer Kraft.
Mannheim, den 13. Mai 2016	<u>Frankfurt/Main, den 1. Juni 2017</u>